

Neuer Flughafen München;  
Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage (Verfahrenstechnik u.a.)

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 25.06. und 19.11.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 27. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 28.06.1991 Az.: 315F-98/0-27 (27. ÄPFB), im Anschluß an den 23. ÄPFB vom 20.03.1991, Az.: 315F-98/0-23 (23. ÄPFB) folgenden

#### 28. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

##### A. Verfügender Teil

##### 1. Die festgestellten Pläne für die Entwässerung

D 1a/F 6.1 a-169 - Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage/Aufstellungsplan - und  
D1a/F 6.1a-170 - Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage/Verfahrensschema -

werden aufgehoben und dafür folgende Änderungspläne festgestellt:

- 169 a (Stand April 1990) bzw.
- 170 a (Stand April 1990).

##### II.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB werden wie folgt geändert:

1. Überschrift

Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende neue Fassung:

"V. Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigung nach VGS mit Auflagen".

2. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem Regenwasser... und von behandeltem Mischwasser ... in Nr. V. 1. In Nr. V. 1.1 letzter Absatz wird der letzte Satzteil ("167 bis 173 zugrunde.") durch folgende Planaufzählung ersetzt:  
"167, 168, 169 a, 170 a, 171 bis 173 zugrunde".

3. Auflage in Nr. V. 1.2.15 betreffend Flugzeugwaschwässer.

Die Auflage wird unter dem 1. Spiegelstrich geändert und erhält insoweit folgende neue Fassung:

"- Das aus der Anlage zur Vorbehandlung der Flugzeugwaschwässer abfließende Abwasser muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Abfluß	höchstens 20 m <sup>3</sup> /h
pH-Wert	6,5 - 9,0
Temperatur	höchstens 35 °C
Absetzb. Stoffe	höchstens 1 ml/l
Sulfat	höchstens 400 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	15 mg/l
AOX	0,5 mg/l
Blei )	0,5 mg/l
Cadmium )	0,1 mg/l
Chrom ) jeweils insgesamt	0,5 mg/l
Kupfer )	0,5 mg/l
Nickel )	0,5 mg/l
Zink )	2 mg/l

Der Wert für Kohlenwasserstoffe ist für die homogenisierte Stichprobe einzuhalten, alle anderen Werte gelten für die qualifizierte Stichprobe.

Die Festlegung weiterer Parameter bleibt vorbehalten.

Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen."

4. Bewilligung zum ständigen Aufstauen ... des Grundwassers in Nr. V.6

4.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage".

4.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92b Tektur Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage".

5. Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken ... von Grundwasser in Nr. V.7.

5.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage".

5.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92b-Tektur Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage".

6. Nach Nr. V.11 wird folgende neue Nummer angefügt:

"12. Genehmigung nach VGS.

Die vorbehandelten Flugzeugwaschwässer dürfen nach Maßgabe der Auflage in Nr. V.1.2.15 in die Kanalisation des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden."

III.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Teilanlagen der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage.

1. Eignungsfeststellung

Die Eignung der geplanten Abfüllplätze für Eisen-III-Chlorid-Lösung und für Altöl als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben.

2. Grundlagen der Eignungsfeststellung

- Plan Nr. D1a-F6.1a-169a (Aufstellungsplan)
- Plan Nr. D1a-F6.1a-170a (Verfahrensschema)

Schreiben der Enviro Chemie vom 12.02.1991 Nr. Pe/is mit

- Erläuterung der Ver- und Entsorgungsvorgänge
- Firmeninformation EC-PE-DOSO-MAT Typ 500
- Prüfbescheid PA - VI 321.130, Behälter
- Prüfbescheid PA - VI 830.02, Überfüllsicherung
- Beständigkeitsliste Fa. GEMÜ

Schreiben der FMG vom 22.01.1991 Zeichen TWA-Gr/St 348.802 mit

- Besprechungsniederschrift FMG-GAA.M-Land vom 22.02.1991
- Firmeninformation Fa. Walter Krämer, Daaden/Sieg

Schreiben der FMG vom 18.03.1991 Zeichen TWA.-Gr/St 348.884 mit

- Erläuterung der Ver- und Entsorgungsvorgänge
- Plan M 1 : 100 Entwässerung UG vom 13.09.1990  
Registriernummer 82760
- Plan M 1 : 100 Grundrisse, Schnitte Waschwasservorbehandlungsanlage vom 14.09.1990  
Registriernummer 082755

3. Nebenbestimmungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nummer 14.7 angefügt:

"14.7 Teilanlagen mit Eignungsfeststellung nach § 19 HWHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage

14.7.1 Anlage für Eisen-III-Chlorid-Lösung

14.7.1.1 Die "Besonderen Bestimmungen" der für die Lagerbehälter mit Auffangvorrichtung und Überfüllsicherung erteilten Prüfbescheide sind einzuhalten.

14.7.1.2 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 11 VAWSF auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

14.7.2 Anlage für Altöl

Die besonderen Maßgaben der für das Leckanzeigegerät und die Überfüllsicherung des Lagerbehälters erteilten gewerberechtlichen Bauartzulassungen sind einzuhalten.

14.7.3 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Anlagen hinsichtlich der Dichtheit und hinsichtlich der Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Bei fehlender eigener Sachkunde hat der Betreiber den Abschluß eines Überwachungsvertrags mit einem zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen."

IV.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 6000 DM und 4133 DM an Auslagen erhoben.

## B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 25.06., 06.09. und 19.11.1990 beantragt, die im Wartungsbereich des Südlichen Bebauungsbands vorgesehene Anlage zur Vorbehandlung von Flugzeugwaschwässern (Planzeichen "WRA") in vergrößerter Form und mit neuer Verfahrenstechnik zuzulassen. Dieser Antrag betrifft die Ableitung der vorgeklärten Abwässer in die kommunale Sammelkanalisation und die amtliche Feststellung, daß die Reinigungsanlage zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet ist. Mit Schreiben vom 08.04.1991 hat die FMG außerdem beantragt, einen in die Waschwasserreinigungsanlage mündenden Tunnel für die entsprechenden Sonderabwasserrohrleitungen als Bauwerk im Grundwasser zuzulassen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Beschluß vom 20.03.1991, Az.: 315F-98/0-23 (23. ÄPFG) die wasserrechtlichen Gestattungen für die erweiterte Unterkellerung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage erteilt. Hierbei wurde unter anderem festgestellt, daß diese Anlage im Plan der baulichen Anlagen Nr. I-02c positiv ausgewiesen ist. Die Prüfung und Zulassung der Verfahrenstechnik nach den besonderen betriebs- und abwassertechnischen Anlagenvorschriften blieb vorbehalten.

2. Die FMG hat für die WRA außer den genannten Antragschreiben und den Entwässerungsplänen Nr. -169a und Nr. -170a folgende fachtechnische Unterlagen zur Prüfung und Würdigung in technischer, physikalischer und chemischer Hinsicht eingereicht:

a) Erstantragsunterlagen (Juni 1990):

- Anträge einschließlich Erläuterung
- Erläuterungsbericht der Enviro-Chemie (Beschreibung der Verfahrenstechnik der Flugzeugwaschwasservorbehandlungsanlage) vom 30.03.1990
- 1 Übersichtslageplan M 1: 5 000 Flugzeugwaschwasservorbehandlungsanlage - Zuleitungen und Ablaufleitungen
- Verfahrensfließbild (Schema) Flugzeugwaschwasservorbehandlungsanlage EC-M-2.0120

b) Ergänzungsunterlagen vom November 1990:

- 1 Antragsschreiben der FMG vom 19.11.1990 Zeichen HP-gr/fi mit Anträgen einschließlich Begründung und Anlagen.
- DIN-Sicherheitsdatenblätter für Fe-Cl<sub>3</sub>-Lösung für Weißkalkhydrat und für Flockungsmittel

c) Zusätzliche Unterlagen (Januar-März 1991)

Schreiben der Enviro-Chemie vom 12.02.1991 Nr. Pe/is mit

- Erläuterung der Ver- und Entsorgungsvorgänge
- Firmeninformation EC-PE-DOSO-MAT Typ 500
- Prüfbescheid PA - VI 321.130, Behälter
- Prüfbescheid PA - VI 830.02, Überfüllsicherung
- Beständigkeitsliste Fa. GEMÜ

Schreiben der FMG vom 22.01.1991 Zeichen TWA-Gr/St 348.802 mit

- Besprechungsniederschrift FMG-GAA M-Land vom 22.02.1991
- Firmeninformation Fa. Walter Krämer, Daaden/Sieg

Schreiben der FMG vom 18.03.1991 Zeichen TWA-Gr/St 348.884 mit

- Erläuterung der Ver- und Entsorgungsvorgänge
- Plan M 1 : 100 Entwässerung UG vom 13.09.1990 Registriernummer 82760
- Plan M 1 : 100 Grundrisse, Schnitte Waschwasservorbehandlungsanlage vom 14.09.1990 Registriernummer 082755

Außerdem hat die FMG zugesagt, daß sie den Benutzern der Wartungshallen verbindlich auferlegen wird, bei der Flugzeugwäsche nur FCKW-freie Waschmittel zu verwenden.

### 3. Rohwasserzusammensetzung

Orientierende Untersuchungen an Waschwässern, wie sie auch im vorliegenden Fall erwartet werden, ergeben folgende Maximal-Werte (gerundet):

CSB	2 500	mg/l
Kohlenwasserstoff (emulgiert)	350	mg/l
anionische Tenside	250	mg/l
nicht-ionische Tenside	9	mg/l
Leitfähigkeit	1	mS
P gesamt	170	mg/l
absetzbare Stoffe	40	ml/l
Sulfat	140	mg/l
Zink	6	mg/l
Nickel	0,5	mg/l
Kupfer	8,0	mg/l
Blei	0,3	mg/l
Cadmium	0,5	mg/l
Chrom, gesamt	0,2	mg/l
Eisen	200	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	17 500	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	2 000	mg/l
Phenole	0,2	mg/l

### 4. Verfahrenstechnik

Nach einer kontinuierlichen Eingangskontrolle der in fünf verschiedenen Strömen aus sechs Standorten anfallenden Waschwässer werden diese zusammengefaßt und einer Schwer-/Leichtstoffabscheidung mit nachgeschaltetem Koaleszenzfilter zugeführt.

Anschließend gelangen die Abwässer über ein Pufferbecken<sub>3</sub> ( $V = 105 \text{ m}^3$ , weitere zwei Becken mit insgesamt  $V = 395 \text{ m}^3$  sind als Reserve vorhanden) in die Koagulationsstufe ( $V = 9 \text{ m}^3$ , in der eine Volumen- und ph-Wert gesteuerte Flockungsmittelzugabe ( $\text{FeCl}_3$ ), erfolgt. In der nachfolgenden Neutralisation ( $V = 9 \text{ m}^3$ ) mit Kalkmilch sollen durch die Bildung von Metallhydroxiden Fällungs-, Mitfällungs- und Adsorptionseffekte auftreten, die eine wirksame Verminderung von Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen bewirken. Über eine Flockulation ( $V = 2 \text{ m}^3$ ) und eine Zweischichtfiltration erreicht das Abwasser nach Durchlaufen einer Trübungsmessung das Reinwasserstapelbecken ( $V = 60 \text{ m}^3$ ). Von dort wird das behandelte Abwasser über die Endkontrolle in die Mischwasserkanalstation des Flughafens gepumpt, die am Nordostrand des Flughafens in das Kanalsy-

stem des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos mündet. In der Regel wird mit einem täglichen Abwasseranfall von rd. 90 m<sup>3</sup> gerechnet, der stündliche maximal Durchsatz beläuft sich auf ca. 20 m<sup>3</sup>. Im Winter kann durch ein der eigentlichen Flugzeugwäsche vorgeschaltetes Abtauen mittels Heißwasser in der Halle die Abwassermenge an Einzeltagen auf maximal 320 m<sup>3</sup>/d ansteigen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1 Zum Betrieb der Flugzeugwaschwasservorbehandlungsanlage sind folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant:

- Anlagen zum Lagern, Behandeln und Verwenden von Eisen-III-Chlorid Lösung  
Kalk/Kalkmilch  
Flockungshilfsmittel
- Anlage zum Lagern von Altöl (vgl. Nr. 5.1.4).

5.2 Beschreibung der Anlagen

5.2.1 Anlage für Eisen-III-Chlorid-Lösung 42 % mit den Anlagenteilen

- Abfüllplatz aus wasserundurchlässigem Beton im Gebäude
- 2 Lagerbehälter a' 20 m<sup>3</sup> aus PE-HD mit Auffangraum im Gebäude  
Prüfzeichen: PA - VI 321.130  
Fa. Leop. Siegle, Augsburg
- Überfüllsicherung Fa. H. Ruf, Neckarau  
Prüfzeichen: PA - VI 830.02
- Füll- und Entnahmeleitungen aus PE geschweißt, oberirdisch im Gebäude.

5.2.2 Anlage für Kalk/Kalkmilch mit den Anlagenteilen

- Abfüllstelle aus wasserundurchlässigem Beton
- 2 Lagerbehälter (Silo) a' 29 m<sup>3</sup> aus St-37-2 im Gebäude
- Ansetz- und Dosierbehälter 1,5 m<sup>3</sup> aus PE-HD im Gebäude
- Dosierleitungen aus PVC geklebt oberirdisch im Gebäude

5.2.3 Anlage für Flockungshilfsmittel mit den Anlagenteilen

- Lagerraum für Verpackung (Säcke)
- Ansetz- und Sosiereinrichtung EC-PC-DOSO-MAT Typ 500.

#### 5.2.4 Anlage für Altöl mit den Anlagenteilen

- Fülleitungen aus Werkstoff Nr. 1.4571 vom Leichtflüssigkeitsabscheider bis zum Lagerbehälter
- doppelwandiger Lagerbehälter 3 m<sup>3</sup> nach DIN 6616 mit Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung jeweils mit gewerberechtlicher Bauartzulassung
- Entnahmeleitung aus St 37-2 vom Lagerbehälter bis zum Abfüllplatz
- Abfüllplatz für Straßentankwagen aus wasserundurchlässigem Beton.

6. Der geplante Tunnel, in dem die Wäschwasserableitungsröhre gebündelt geführt werden sollen, wird eine Länge von ca. 230 m und eine Höhe von 2,1 m aufweisen. Die Unterkante (UK) des Bauwerks wird auf 446,6 m ÜNN liegen. Beim höchsten Grundwasserstand (HHW = 448,5 m ÜNN) wird der Tunnel demnach ca. 2 m ins Grundwasser eintauchen. Für den Bau des Tunnels ist eine geschlossene Wasserhaltung (Brunnen) mit einer Wasserfördermenge von ca. 70 l pro Sekunde vorgesehen; Die Grundwasserabsenkung soll abschnittsweise auf einer Länge von ca. 60 m folgen. Die Dauer der Bauwasserhaltung wird von der FMG auf ca. ein Vierteljahr veranschlagt. Das entnommene Grundwasser soll mittels Versickerung in der Nähe der Baustelle vollständig und unverschmutzt wieder in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Quartärkiesschicht reicht im Baustellenbereich bis in ca. 8 m Tiefe. Der Tunnel wird aus wasserundurchlässigem Sperrbeton bestehen und für Servicetechniker begehbar sein. Die darin gebündelten Abwasserleitungen können somit jederzeit inspiziert werden.

Das von der FMG beauftragte Ingenieurbüro für Hydrogeologie Dr. Blasy und Mader ist in seiner Expertise vom 14.03.1991 zum Ergebnis gelangt, daß der vom Tunnel verursachte fortwährende Grundwasseraufstau im ungünstigsten Fall rechnerisch maximal 0,3 cm betragen wird.

7. Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen im Planänderungsverfahren angehört:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde)
- Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Freising

- Gemeinde Halbergmoos
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- Luftamt Südbayern.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Von einer öffentlichen Auslegung des Änderungsantrags sowie der Antragsunterlagen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter durch das Änderungsvorhaben nicht berührt werden.

- 7.1 Das Landesamt für Wasserwirtschaft (LFW) hat als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 23.05.1991 bezüglich der WRA festgestellt, daß der von der FMG beauftragte Projektant eine sinnvolle Verfahrenskombination gewählt habe; die Dimensionierung erscheine ausreichend. Der erhöhte Abfluß sei in der vom LFW im November 1989 überprüften Gesamtentwässerung bereits berücksichtigt worden. Es sei zu erwarten, daß bei ordnungsgemäßem Betrieb alle Anforderungen nach dem Stand der Technik durch die gewählte Verfahrenskombination eingehalten werden. Gegen die Planänderungen und die gewählte Verfahrenstechnik beständen bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen (siehe Nr. A. II und III dieses Beschlusses) keine Bedenken.
- 7.2 Bezüglich des Antrags auf Eignungsfeststellung für bestimmte Teilanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat das LFW in dem genannten Gutachten festgestellt, daß die geprüften Teilanlagen so beschaffen seien, daß eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen sei.
- a) Die Anlage für Eisen-III-Chlorid-Lösung 42 % mit allen Bestandteilen sei vom technischen Aufbau her einfach oder herkömmlich; der Abfüllplatz bedürfe der Eignungsfeststellung; bei den Füll- und Entnahmeleitungen könne ausnahmsweise von der Prüfzeichenpflicht abgesehen werden; die Lagerbehälter mit Zusatzeinrichtungen seien einfach und herkömmlich; die geplante Art und Weise der Aufstellung im Gebäude gewährleiste, daß eventuelle Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden könnten; die Befestigung des Abfüllplatzes sei für die Verwendung von  $FE-CL_3$ -Lösungen geeignet.

- b) Die Anlage zum Umgang mit Kalkhydrat und Kalkmilch sei in Bezug auf das Lagern einfacher oder herkömmlicher Art; und in Bezug auf das Behandeln und Verwenden im Arbeitsgang von der Feststellungsbedürftigkeit ausgenommen. Die Manipulationsflächen würden die erforderliche Befestigung sowie ein ausreichendes Auffangvolumen aufweisen, so daß die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt seien.
- c) Die Anlage zum Umgang mit Flockungshilfsmitteln sei wasserwirtschaftlich ebenfalls unbedenklich. Die Lagerung des Pulvers sei einfach oder herkömmlich. Die Manipulationsflächen seien hinreichend befestigt. Im Fall einer Betriebsstörung könnten eventuell anfallende Verlustmengen von maximal 850 l sicher im Gebäude zurückgehalten werden.
- d) Die Anlage zum Lagern von Altöl bedürfe hinsichtlich des Abfüllplatzes der Eignungsfeststellung, die übrigen Bestandteile seien einfach oder herkömmlich. Die Anlage, welche über einen wasserundurchlässigen Stahlbetonboden und über einen Vorabscheider verfüge, genüge den Anforderungen des Gewässerschutzes.

7.3 Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 03.06.1991 bezüglich des Tunnels für die Sonderabwasserleitungen festgestellt, daß die Planung die wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfülle. Ausgleichsmaßnahmen für den zu erwartenden Grundwasseraufstau von 0,3 cm seien nicht erforderlich. Die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bauwasserhaltung berühre nur flughafeneigene Grundstücke. Die Belange Dritter würden nicht neu, anders oder stärker als bisher berührt werden.

### C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Genehmi-

gung zur Einleitung in die kommunale Kanalisation, über die Eignungsfeststellung und über die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen.

## 2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens bezüglich des Abwasserrohrleitungstunnels erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 76, Art. 40, Art. 26 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG und Art. 84 BayWG. Der Änderungsantrag der FMG zum Tunnelbauwerk betrifft einen in räumlicher und sachlicher Hinsicht klar abgrenzbaren kleinen Funktionsbereich innerhalb des Wartungsbereichs des Südlichen Bebauungsplans. Der Änderungsantrag hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Änderungsplanfeststellungsverfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Tunnelbaus beschränkt bleiben.

In Bezug auf die im 23. ÄPFB vorbehaltene abschließende Entscheidung über die Zulassung der Installierung und des Betriebs der Verfahrenstechnik wurde das Verwaltungsverfahren aufgrund von Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG zu Ende geführt.

2.2 Die Entscheidung über den Änderungsantrag betreffend den Tunnel erging im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising als der für den Vollzug des Wasserrechts ansonsten zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 3 WHG).

2.3 Die Feststellung der geänderten Pläne beruht auf § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG.

2.4 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich

- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 7 WHG
- der Bewilligung zum Aufstauen nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 8 WHG

erteilt.

2.5 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Teilanlagen der WRA beruht auf § 19 h Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 VAWSF.

- 2.6 Die Genehmigung zum Einleiten des wassergefährdende Stoffe enthaltenden vorgeklärten Abwassers in die kommunale Sammelkanalisation beruht auf Art. 41 c BayWG i.V.m. § 1 VGS (i.d.F. vom 09.12.1990 BayRS 753-1-11-I).
- 2.7 Die Kostenentscheidung erging gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.
- 2.8 Ggf. erforderliche Baugenehmigungen werden durch diesen Beschluß nicht ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).
3. Würdigung und Abwägung
- 3.1 Die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage ist von Anfang an Bestandteil der Flughafenplanung gewesen (siehe PFB 1979 S. 25, 74, 79, 87, 445: Nr. V 1.1, Nr. V. 1.2.15, Nr. V. 6.1, Nr. V. 7.1.1).  
Durch die hier zugelassene Ausweitung des Betriebs mittels Erhöhung der Abflußhöchstmenge von 6 m<sup>3</sup>/h auf 20 m<sup>3</sup>/h werden weder öffentliche noch private Belange beeinträchtigt. Bei Beachtung der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung sowie der Abwasserverwaltungsvorschriften und bei Einhaltung der fachtechnischen Auflagen dieses Änderungsbeschlusses, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung der Anlage werden von der vergrößerten WRA keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf den Erdboden, das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer und die Funktionsfähigkeit der Verbandskläranlage zu erwarten. Gemäß der gutachtlichen Stellungnahme des LfW entspricht die vergrößerte Anlage in der hier zugelassenen Form in jeder Hinsicht dem Stand der Technik, der sich aus der Rahmen-Abwasser-VwV vom 08.09.1989 (Anhang 23: Halogenverbindungen, Anhang 40: Metallbearbeitung, Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Wasser) i.V.m VGS vom 09.12.1990 und AbwHerkV vom 03.07.1987 und aus der VAWSF (BayRS 753-1-4-I) ergibt. Aus den genannten Gründen konnte dem Interesse der FMG, einen gegenüber den Annahmen von 1979 stark gestiegenen und vermutlich auch in Zukunft noch weiter ansteigenden Wartungsbedarf im Bereich der Flugzeugwäsche abdecken und eine entsprechende Abwasservorbehandlungsanlage betreiben zu können, Rechnung getragen und die Erhöhung der Abflußmenge unter den verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen werden.

- 3.2 Die Eignungsfeststellung für die zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen dienenden Teilanlagen der WRA konnte gemäß § 3 und § 7 VAWSF i.V.m. § 19 g Abs. 1 WHG erteilt werden, weil diese Anlagen so beschaffen sind und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. Soweit es sich um Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art handelt, oder die wassergefährdenden Stoffe sich im Arbeitsgang befinden, bedarf es gem. § 19 h Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a WHG keiner Eignungsfeststellung.
- 3.3 Die wasserrechtlichen Gestattungen für den Abwassertunnel konnten erteilt werden, weil die mit diesem Tiefbauwerk verbundenen Gewässerbenutzungen keine nennenswerten Auswirkungen haben werden. Die effektive Reichweite der zeitlich und örtlich eng begrenzten Bauwasserhaltung wird sich auf die nähere Umgebung der Baustelle beschränken. Die geplante Versickerung des entnommenen Grundwassers entspricht dem in PFB 1979 S. 89 enthaltenen Gebot der Wiedereinleitung ins Grundwasser. Der fortwährende Grundwasseraufstau von höchstens 0,3 cm ist minimal und demnach völlig unbedenklich. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm als geringfügig und unschädlich anzusehen.
- 3.4 Die unter Nr. A. II. 2 verfügte Erstreckung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWG für die Regenentlastung auf die ausgetauschten Entwässerungspläne für die geänderte WRA dient der Aktualisierung und Klarstellung. Auswirkungen auf den Inhalt der Erlaubnis oder den Umfang und die Art und Weise der zugelassenen Regenentlastung in oberirdische Gewässer hat diese Textänderung nicht.
4. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV (i.d.F. vom 08.06.1990) bemessen. Die Auslagen wurden für die Gutachten des LfW und des Wasserwirtschaftsamts Freising in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner 2 Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.

Grote

Grote  
Oberregierungsrat